

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 29.11.2010
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 23.20 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 24.11.2010.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|--|
| 1. gf.GR ⁱⁿ . Petra Graf | 17. GR ⁱⁿ . Dr. Elisabeth Kleissner |
| 2. gf.GR. Erhard Gredler | 18. GR. Ing. Karl Köckeis |
| 3. gf.GR. Andreas Grundtner | 19. GR. Peter Kodym |
| 4. gf.GR. Herbert Janschka | 20. GR. Oswald Leithner |
| 5. gf.GR. Mag. Spyridon Messogitis | 21. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 6. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 22. GR ⁱⁿ . Luise Mahlberg |
| 7. gf.GR. DI Norman Pigisch | 23. GR. Markus Neunteufel |
| 8. gf.GR ⁱⁿ . Ingrid Schön | 24. GR. Peter Pfeiler |
| 9. GR. Richard Baumann | 25. GR ⁱⁿ . Ursula Sander |
| 10. GR. Michael Dubsky | 26. GR. Stefan Satra |
| 11. GR. Karl Endl | 27. GR. Gerhard Schneidhofer |
| 12. GR ⁱⁿ . Maria Ertl | 28. GR. Robert Stania |
| 13. GR ⁱⁿ . Elisabeth Fechter | 29. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 14. GR. Michael Gnauer | 30. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 15. GR. Ing. Johann Grath | 31. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |
| 16. GR ⁱⁿ . Gabriela Janschka | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 5. ----- |
| 2. ----- | 6. ----- |
| 3. ----- | 7. ----- |

4. -----

8. -----

Nicht entschuldigt abwesend waren:

1. -----

3. -----

2. -----

4. -----

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G :

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 25.10. (öffentlicher Teil) und 30.10.2010 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil)

Pkt. B) Ergänzungswahl Gemeinderatsausschuss

Pkt. C) Beschlussfassung über:

- 1) Vertretung der Gemeinde im Abfallverband
- 2) Grundsatzbeschluss Stadt-Umland-Management
- 3) Aufgabenübertragung an den Kleingartenverein Anningerblick
- 4) Mietvereinbarung - Plakatwechsellanlage B17
- 5) Umwidmungen
- 6) VA 2011 + MfP 2011-2014
- 7) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG: Voranschlag 2011
- 8) Heizkostenzuschuss 2011
- 9) Subventionen
- 10) Volkshilfe Niederösterreich; Kinderhaus Wiener Neudorf - Unterstützung
- 11) Mitteilungsblatt 2011
- 12) Wiener-Neudorf-Card:
 - a) Änderung Kostenbeitrag
 - b) Unterstützung der Taxifahrten
- 13) Erhöhung der Kindergarten- und Hortbeiträge
- 14) Schikurs 2011
- 15) Vertrag mit Squashverein
- 16) Wasserabgabenordnung
- 17) Abfallwirtschaftsverordnung
- 18) Verordnung Lustbarkeitsabgabe
- 19) Verordnungsaufhebung Tourismusabgabe
- 20) Gebrauchsabgabe - Verordnung
- 21) Benützungsgebühren Volksheim
- 22) Benützungsgebühren Freizeitzentrum Festsaal
- 23) Benützungsgebühren Freizeitzentrum Sporthalle
- 24) Benützungsgebühren Migazzi-Haus
- 25) Benützungsgebühren Altes Rathaus
- 26) Verleih- und Verkaufsgebühren
- 27) Anzeigentarife Gemeindezeitung

- 28) Verordnung Hundeabgabe
- 29) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. D) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. E) Sitzungen des Prüfungsausschusses vom 20.10.2010 und 17.11.2010 -
Stellungnahme des Bürgermeisters

Pkt. F) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 30) Wohnungsvergaben
- 31) Sozialfonds
- 32) Förderung Hort IMS Hinterbrühl
- 33) Betriebsvereinbarung, Änderung Pkt.1
- 34) Personalangelegenheiten:
 - a) Reduzierung Wochenstundenausmaß
 - b) Prämie
 - c) einverständliche Auflösung Dienstverhältnis
- 35) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Es wird 1 Dringlichkeitsantrag gestellt:

1. Dringlichkeitsantrag:

Vergabe Bittleihewohnung

Bgm. Ing. Wöhrleitner verliest den Dringlichkeitsantrag nicht.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 1. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 35a) im nichtöffentlichen Teil behandelt.

Pkt. A)

Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 25.10. (öffentlicher Teil) und 30.10.2010 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil)

Das Protokoll der Sitzung vom 25.10.2010 (öffentlicher Teil) wird mehrheitlich genehmigt.
Das Protokoll der Sitzung vom 30.10.2010 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) wird einstimmig genehmigt.

Pkt. B)

Ergänzungswahl Gemeinderatsausschuss

siehe Beilage

Pkt. C)

Beschlussfassung über:

1) Vertretung der Gemeinde im Abfallverband

Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltangelegenheiten im Bezirk Mödling, Herrn Umweltgemeinderat Ing. Wolfgang Tomek als Vertreter der Marktgemeinde Wiener Neudorf im Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltangelegenheiten im Bezirk Mödling zu bestellen.“

Gf. Gemeinderat Herbert Janschka stellt den mündlichen Zusatzantrag als Vertreter des Vertreters *gf. Gemeinderat DI Norman Pigisch namhaft zu machen.*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

2) Grundsatzbeschluss Stadt-Umland-Management

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf spricht sich dafür aus, im Rahmen des Stadt-Umland-Managements (SUM) an der Erarbeitung einer gemeinsamen, regional abgestimmten Siedlungs- und Standortpolitik unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Verkehrskapazitäten mitzuwirken und die gemeinsamen Ergebnisse im eigenen Wirkungsbereich umzusetzen.

Die Vertretung der Gemeinde wird von folgenden Personen wahrgenommen:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister RR Josef Tutschek (Vertretung).“

Gf. Gemeinderat Herbert Janschka stellt den mündlichen Zusatzantrag *gf. Gemeinderat DI Norman Pigisch in seiner Eigenschaft als Verkehrsplaner auch in dieses Gremium zu entsenden.*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Zusatzantrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

3) Aufgabenübertragung an den Kleingartenverein Anningerblick

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt dem Verein Kleingartenverein Anningerblick nachstehende Aufgaben im Bezug auf die Kleingartenanlage in der Anningerstraße

in Wiener Neudorf bis auf weiteres gegen jederzeitigen Widerruf zu übertragen und in die neuen Mietverträge einzuarbeiten:

- 1.) die Vergabe von Kleingärten an neue Pächter im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Wiener Neudorf (die Pachtverträge selbst sind mit der Marktgemeinde Wiener Neudorf direkt abzuschließen).*
- 2.) die Pflege, Reinigung und Erhaltung der Allgemeinflächen der Anlage, so weit diese Arbeiten auf die einzelnen Pächter im Rahmen der Betriebskosten überwältzt werden können (wobei die diesbezüglichen Kosten der Arbeiten über die Betriebskostenabrechnung auf alle Pächter aufzuteilen sind), Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten, die der Marktgemeinde Wiener Neudorf als Verpächterin obliegen, sind dieser zu melden.*
- 3.) die Betriebskostenabrechnung diese Anlage betreffend, wobei die Vorschreibung der anteiligen Betriebskosten an die einzelnen Pächter und die Einhebung sowie die Betreibung durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf zu erfolgen hat.*
- 4.) die Erstellung einer neuen Anlagenordnung im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Wiener Neudorf und die Überwachung der Einhaltung dieser Anlagenordnung.*
- 5.) die Erteilung von Zufahrtsgenehmigungen zu den einzelnen Kleingärten über die Wege innerhalb der Anlage.*
- 6.) die Entgegennahme von Beschwerden und Bekanntgaben von Mängeln an Allgemeinteilen der Anlage durch die einzelnen Pächter.*

Der Verein verpflichtet sich alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Datenschutzgesetzes, einzuhalten.

Als Ansprechpartner bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf stehen Ihnen die Damen der Hausverwaltung zur Verfügung.

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf überträgt Ihnen diese Aufgaben im Wissen, dass Sie sich schon bisher sehr gut um die Anlage gekümmert haben und dass Sie als Verein, dessen Mitglieder selbst Pächter eines Kleingartens sind, über die einzelnen Probleme und Notwendigkeiten vor Ort besser Bescheid wissen als die Mitarbeiter des Amtes der Marktgemeinde Wiener Neudorf.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4) Mietvereinbarung - Plakatwechsellanlage B17

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, entsprechend nachstehender Mietvereinbarung der Aufstellung einer hinterleuchteten Plakatwechsellanlage auf dem Grundstück .269 (Eigentum der Marktgemeinde Wiener Neudorf) zuzustimmen:

Mietvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf als Vermieter,

und der

NAF-NewAgeFactory WerbebesmbH, Thomas A. Edisonstr. 2, 7000 Eisenstadt, als Mieterin,

wie folgt:

1. Mietgegenstand: *Der Vermieter als grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft: GRSTNR. .269, EZ 2000, KG 16128 Wiener Neudorf erteilt der Mieterin die Berechtigung, auf dem Grundstück in 2351 Wiener Neudorf, Triester Straße 2 eine hinterleuchtete Plakatwechsellanlage samt Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz über die dafür benötigten Grundstücke, die sich im Eigentum des Vermieters befinden Kabel etc, einschließlich der damit verbundenen baulichen Maßnahmen lt. Einreichplan und vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung(en) selbst zu errichten, errichten zu lassen, zu beaufsichtigen, selbst zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen, in Stand zu halten und dem Stand der Technik entsprechend zu erneuern und aus-, ab- oder umzubauen und selbst oder durch Dritte zu bewirtschaften. Dies schließt den jederzeitigen ungehinderten Zugang und die Zufahrt zu den Anlagen im Sinne des Vertrages mit ein. Die Mieterin ist zur Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte und Pflichten an Dritte berechtigt. Sollten sich die räumlichen Abmessungen der hinterleuchteten Plakatwechsellanlage oder der mit dieser in Zusammenhang stehenden Baulichkeiten oder Einbauten im Rahmen der vorangeführten Tätigkeiten ändern, ist eine schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich.*

Der Vermieter verpflichtet sich, soweit in seiner Sphäre als Grundeigentümer liegend, die volle Einsehbarkeit der Werbeanlage zu gewährleisten, den Zugang zum Mietobjekt zwecks Bewirtschaftung (inkl. Reparaturen) jederzeit zu ermöglichen und alles zu unternehmen und zu dulden, damit die Ankündigungsanlage ordnungsgemäß bewirtschaftet werden kann, dies alles nur, so weit der Vermieter als Grundeigentümer bzw. in seiner Stellung als Vermieter betroffen ist. So weit der Vermieter als Behörde oder Gebietskörperschaft betroffen ist, bestehen keine Verpflichtungen auf Seiten des Vermieters zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen. In der Sphäre des Vermieters als Grundeigentümer liegende Sichtbehinderungen auf die Ankündigungsanlage befreien die Mieterin zeitlich aliquot von der Mietzahlung. Die Ankündigungsanlage verbleibt im Eigentum der Mieterin. Der Vermieter verpflichtet sich, ohne schriftliche Zustimmung der Mieterin keine weiteren Werbeanlagen im Umkreis von 25m (ausgenommen Wahlwerbungen) bzw. im Sichtfeld auf vertragsgegenständliche Anlage, auf obigem Grundstück/an obigem Objekt selbst oder durch Dritte zu errichten, errichten zu lassen und/oder zu bewirtschaften, ausgenommen weitere der Mieterin.

Der Vermieter verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche geeignet sind, den störungsfreien Betrieb oder den Bestand der Anlage zu gefährden, beziehungsweise den Eintritt derartiger Umstände soweit zumutbar, der Mieterin ehest möglich, jedoch mindestens drei Monate vor deren Realisierung anzuzeigen, dies alles nur, so weit der Vermieter als Grundeigentümer bzw. in seiner Stellung als Vermieter betroffen ist. So weit der Vermieter als Behörde oder Gebietskörperschaft betroffen ist, bestehen keine Verpflichtungen auf Seiten des Vermieters zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen.

Alle Rechte aus dieser Vereinbarung kann die Mieterin von ihren Angestellten, Subunternehmern und sonstigen von ihr beauftragten Personen wahrnehmen lassen.

2. Mietdauer: Die Mietvereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass NAF alle erforderlichen behördlichen und zivilrechtlichen Genehmigungen bzw. Vereinbarungen zur Errichtung und zum Betrieb Anlage erteilt werden. Wird eine notwendige Genehmigung innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung nicht erlangt, so gilt diese als nicht zustande gekommen (letztes Unterschriftsdatum relevant). Die Mietvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende jedes Kalendervierteljahres schriftlich und eingeschrieben aufgekündigt werden. Der Vermieter verzichtet auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes für den Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Wird keine Neuregelung getroffen, verlängert sich der Verzicht jeweils um fünf weitere Jahre und so fort.

Der Vermieter kann auf Kosten der Mieterin jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Anlage im Sinne des Vertrages verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der B17 oder deren Nebenanlage aus Verkehrsrücksichten notwendig wird.

Im Fall, dass Dritte in die Rechte des Vermieters eintreten, verpflichtet sich dieser seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dem Eintretenden zu überbinden. Von diesem Eintritt / Eigentümerwechsel ist die Mieterin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3. Mietzins: Die Mieterin bezahlt an den Vermieter ab 1. des Folgemonats nach Errichtung der vertragsgegenständlichen Anlagen, spätestens jedoch 3 Monate ab Erlangung der erforderlichen Bewilligungen, auf Bestanddauer eine jährliche Miete von € 2.200,-- (in Worten: Euro zweitausend), zuzüglich der Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß. Der Vermieter bestätigt in diesem Zusammenhang, die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte als steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des UStG 1994 zu behandeln.

Zusätzlich zu den in Vertragspunkt 3. Absatz 1 genannten Nutzungsentgelt verpflichtet sich die Mieterin dem Vermieter, und zwar für dessen werbliche Anliegen, Naturalleistungen in Form von Medienleistungen in Höhe von EUR 1.500,-- jährlich, zuzüglich USt im jeweiligen gesetzlichen Ausmaß, an der hinterleuchteten Plakatwechselanlage sicher zu stellen, die Kosten der erforderlichen Unterlagenproduktion (Sujet) sowie dessen Montage werden vom Vermieter getragen. Die Gemeinde kann dieses Recht auf Medienleistungen auch an Dritte abtreten, die Koordinierung hat über die Vermieterin zur erfolgen.

Die erste Zahlung erfolgt nach Errichtung, spätestens jedoch 3 Monate ab Erlangung der erforderlichen Bewilligungen aliquot zum Jahresende, in der Folge jährlich, bis längstens 31. März jeden Kalenderjahres, im voraus auf das Konto bei der Bank/BLZ: _____, Konto-Nr.: _____.

Der Mietzins wird auf Basis des Verbraucherpreisindex 2005 wertgesichert. Basisindex ist der Wert für den Monat des Vertragsabschlusses. Änderungen erfolgen nur, wenn die Indexänderungen 5% erreichen.

Das Mietentgelt nach diesem Vertrag beinhaltet bereits alle anfallenden Neben- und Betriebskosten exklusive Energiekosten der Anlagen im Sinne des Vertrages.

Wenn die Mieterin nach nachweislich erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vermieter nicht binnen 4 Wochen das vereinbarte Nutzungsentgelt begleicht, ist der Vermieter zur sofortigen außerordentlichen und fristlosen Kündigung berechtigt. Diese außerordentliche Kündigung ist an keine Fristen und Termine gebunden.

4. Beendigung: des Mietverhältnisses: Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die Mieterin den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, sofern keine anders lautende Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen getroffen wird. Die Entfernungskosten gehen zu Lasten der Mieterin. Wenn die Mieterin nach Kündigung nicht binnen zwei Monaten abbaut, geht die Anlage in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde kann dann nach eigenem Ermessen die Anlage auf Kosten der Mieterin abbauen und entsorgen (lassen) oder die Anlage dort belassen und selbst nutzen. Ein allfälliger für das laufende Jahr bereits zur Gänze bezahlter Mietzins ist aliquot an die Mieterin zu retournieren.

5. Kosten: Sämtliche Kosten und Gebühren der Vertrags- bzw. Ankündigungsanlagenerrichtung (inkl. der von der Mieterin allenfalls zu erwirkenden, behördlichen Genehmigung(en)), des Stromanschlusses und -bezuges, des sonstigen Betriebes und der Erhaltung der Werbeanlage, trägt die Mieterin. Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jeder Mietvereinbarungsteil für sich.

6. Sonstiges: Alle das Mietobjekt betreffenden (bau)behördlichen Anfragen und Aufträge, sowie ein erfolgter Eigentumsübergang und/oder eine erwirkte Baubewilligung sind der Mieterin umgehend bekannt zu geben. Der Vermieter verpflichtet sich, die Mieterin bei allen erforderlichen Behördenverfahren nach besten Kräften zu unterstützen und insbesondere die für die Errichtung, den Betrieb, die Erneuerung und den Aus- oder Abbau der Anlagen im Sinne des Vertrages notwendigen Vollmachten und Erklärungen auszustellen und abzugeben (z.B. Bauansuchen und ähnliche Anträge); dies alles nur, so weit der Vermieter als Grundeigentümer bzw. in seiner Stellung als Vermieter betroffen ist. So weit der Vermieter als Behörde oder Gebietskörperschaft betroffen ist, bestehen keine Verpflichtungen auf Seiten des Vermieters zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen.

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die dieser Vereinbarung angeschlossene(n) Beilage(n) bilden einen integrierten Vertragsbestandteil.

Die Mieterin hat das Recht, Energie über eine von der Mieterin zu errichtende und zu bezahlende Zählereinrichtung zu beziehen. Hat die Mieterin einen eigenen Stromanschluss hergestellt, werden die anfallenden nutzerspezifischen Energiekosten von der Mieterin unmittelbar mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen abgerechnet.“

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt den mündlichen Gegenantrag, diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig (1 Stimmenthaltung: gf. GR Grundtner) abgelehnt.

5) Umwidmungen

Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgende Anträge:

a)

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die entstandenen Kosten für eine zusätzliche Begleitperson für die Projektwoche der 4b und der 4c unserer Volksschule zu übernehmen.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Haushaltskonto 1/211000-459000 Ausgaben in der Höhe von € 398,63. Diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/211000-768000 bedeckt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (30 : 3; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.

b)

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für den Kindergarten Rathauspark von der Firma Krupka verschiedene Spielmaterialien anzuschaffen.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Haushaltskonto 1/240400-04300 überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 214,68. Diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/240400-45900 bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c)

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für den Kindergarten Rathauspark von der Firma Ledacolor verschiedene Spielmaterialien anzuschaffen.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Haushaltskonto 1/240400-043000 überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 102,60. Diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/240400-454000 bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d)

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die entstandenen Kosten von € 2.110,-- lt. Rechnung M00335/10 der Firma Kreuzer für die Kränze vom Friedhof zu Allerheiligen vom Kto. 1/815-6102 zu begleichen.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Haushaltskonto 1/815-6102 Ausgaben in der Höhe von € 2.110,--. Diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/817000-610000 bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

e)

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Firma Halwachs mit der Sanierung der kompletten Fassade des Durchgangstorbogens sowie der Verbindungsmauer

zwischen Migazzihaus und „betreutes Wohnen“ zum Preis von € 2.100,-- + 20% Mwst zu beauftragen.

Die überplanmäßigen Mehrausgaben auf dem Konto 1/853010-614 „Instandhaltung Gebäude“ werden durch Minderausgaben auf dem Konto 1/853010-728 „Aufwand für Veranstaltungen“ bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

f)

Sachverhalt:

Der mehr als 20jährige bestehende Backofen in der Küche für Kindergärten und Horte verursacht permanent Stromausfälle; eine Reparatur ca. € 1.300,-- ist nicht mehr zweckmäßig.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den Ankauf eines neuen Elektro-Backschrankes bei der Firma Hobart, 1220 Wien, Heustadelg. 1/1 zum Preis von € 5.380,-- + 20% Mwst.

Die überplanmäßigen Mehrausgaben auf dem Konto 1/240300-043 „Betriebsausstattung Küche“ werden durch Mehreinnahmen auf dem Konto 2/817+8521 „Begräbnis- u. Leichenkammergebühren“ bedeckt.“

Gemeinderat Endl stellt den mündlichen Gegenantrag, diese Anschaffung direkt bei der Fa. Lohberger zu tätigen, da es dort um ca. 11 % billiger ist.

Bgm. Ing. Wöhrleitner stellt den mündlichen Gegenantrag, diese Anschaffung dem Ausschuss für Finanzen zuzuweisen (Ein Angebot der Fa. Lohberger ist einzuholen.).

Der Gegenantrag von Bgm. Ing. Wöhrleitner wird einstimmig angenommen.

g)

Sachverhalt:

Die beiden Brandschutztüren im Obergeschoß des Rathauses sind unterkeilt. Da dieser Zustand aus brandschutztechnischer Sicht nicht sein darf, muss für die beiden Türen eine Brandschutzfeststallanlage errichtet werden (2 Rauchmelder samt Magnethalter je Türe, damit die Türen offengehalten werden können).

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die überplanmäßigen Mehrausgaben auf dem Haushaltskonto 1/029-614 „Amtsgebäude - Instandhaltung Gebäude“ in der Höhe von € 1.358,98 exkl. MWSt. durch Mehreinnahmen auf dem Haushaltskonto 2/817+8521 „Friedhof Begräbnis- und Leichenkammergebühren“ zu bedecken und die Firma Kargl, Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf mit der Herstellung der Brandschutzfeststallanlagen zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Sachverhalt:

Da der Reitweg am linken Bachufer flussabwärts der Holzbrücke stark verwachsen und durch umgestürzte Bäume blockiert wird und um die derzeitige Vegetationspause zu nutzen, ist eine Räumung und teilweise Anschüttungen dringend erforderlich. Durch die Arbeiten wird das Haushaltskonto „Park- und Gartenanlagen, Spielplätze - Wald“ überzogen.

Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Zusatzantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die überplanmäßigen Mehrausgaben auf dem Konto 1/815-6101 „Park- und Gartenanlagen, Spielplätze - Wald“ in der Höhe von € 5.137,20, entstanden durch erhöhten Mehraufwand bei der Instandhaltung, durch Minderausgaben auf dem Konto 1/815-618 „Park- und Gartenanlagen, Spielplätze - Instandhaltung der Einrichtung“ in der Höhe von € 2.917,88 und durch Minderausgaben auf dem Konto 1/815-710 „Park- und Gartenanlagen, Spielplätze - öffentliche Abgaben“ in der Höhe von € 4.046,04 zu bedecken.“

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

6) VA 2011 + MfP 2011-201

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Aufgrund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde der Voranschlag für das Rechnungsjahr 2011 und der mittelfristige Finanzplan für den Zeitraum 2011 bis 2014 zwei Wochen hindurch, das ist vom 12.11.2010 bis 26.11.2010, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurde keine Stellungnahme eingebracht.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 72 und 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

- 1) Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushalts im Haushaltsjahr 2011 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

A) Ordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: € 26.699.900,--

Einnahmen: € 26.699.900,--

B) Außerordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: € 741.900,--

Einnahmen: € 741.900,--

- 2) Der mittelfristige Finanzplan weist für den Zeitraum 2011 bis 2014 folgenden Maastricht-Saldo aus:

2011: € 1.344.300,--

2012: € 1.317.000,--

2013: € 1.160.400,--

2014: € 947.100,--

- 3) Dienstpostenplan:

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe erfolgt ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nach folgendem Dienstpostenplan:

Haushalts- stelle	Dienst- zweig	Personen	Funktions- Gruppe /	Personal- zulage
<u>VERWALTUNGSDIENST</u>				
010-510	56	1 VB Amtsleiter	F10	ja
<u>Zentrale Verwaltung</u>				
010-510	71	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F7	ja
010-510	71	3 VB	5	
010-510	15	1 VB	2	
<u>Allgemeine Verwaltung</u>				
010-510	56	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F8	ja
010-510	71	2 VB	5	
010-510	85	1 VB	4	
010-511	11	1 VB	4L	
<u>Bürgerservice + EDV</u>				
010-510	56	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F8	ja
010-510	56	1 VB Diensp.m.hervorg.Verw.	F7	
010-510	71	4 VB	5	
010-510	71	1 VB	4	
<u>Bau- und Umweltamt</u>				
010-510	71	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F7	ja
010-510	56	3 VB	6	
010-510	71	2 VB	5	
<u>Buchhaltung/Personalverw.</u>				
010-510	54	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F8	Ja (Karenz)
010-510	71	5 VB	5	
010-510	71	1 VB	4	
<u>Reinigungsdienst</u>				
010-511	15	5 VB	2	
010-511	15	1 VB	2	Karenz
853010-511	15	1 VB	2 30 Wostd.	
272-511	15	1 VB	2	
<u>Hausverwaltung</u>				
853-510	54	1 VB	F8	ja

<i>Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.</i>				
853-510	71	2 VB	5	
853-510	71	1 VB	5	<i>Bis 30.06.2011</i>
853-521		3 sonst. Bed.	Freier DV	
<u>FEUERWEHR</u>				
164-511	2	1 VB	6L	
164-511	2	2 VB	5	
<u>VOLKSSCHULE</u>				
211-511	2	1 VB	5	
211-511	7	1 VB	4	
211-511	15	1 VB	2	
<u>KINDERGARTEN-EUROPAPLATZ</u>				
240-511	12	1 VB	5L	
240-511	12	1 VB	5L	37 Wostd.
240-511	12	4 VB	3	
240-511	12	1 VB	4L	
240-511	17	1 VB	1	30 Wostd.
<u>KINDERGARTEN- REISENBAUERRING</u>				
2402-511	12	2 VB	5L	
2402-511	12	7 VB	3	
2402-511	12	1 VB	3	
2402-511	12	1 VB	3	20 Wostd.
2402-511	12	1 VB	3	30 Wostd.
<u>KÜCHE F. KINDERGARTEN UND HORT</u>				
2403-511	2	1 VB	6	
2403-511	15	2 VB	2	
2403-511	15	1 VB	2	30 Wostd.
<u>KG-RATHAUSPARK</u>				
2404-511	12	1 VB	3	
2404-511	12	1 VB	3	20 Wostd.
<u>KG-ANNINGERSTRASSE</u>				
2405-511	12	1 VB	5L	
2405-511	12	1 VB	3	
2405-511	12	1 VB	3	20 Wostd.
<u>HORT-EUROPAPLATZ</u>				
250-510	107	1 VB	klk	ja

250-510	107	3 VB	klk	
250-511	12	3 VB	3	
250-511	12	2 VB	5L	
250-511	12	1 VB	3 30 Wostd.	

HORT-RATHAUSPARK

2501-510	107	1 VB	klk	ja
2501-510	107	3 VB	klk	
2501-511	107	1 VB	klk	Karenz
2501-511	12	5 VB	3	
2501-511	12	1 VB	3 20 Wostd.	

**SPORTBETRIEB
FREIZEITZENTRUM**

263-511	2	3 VB	5	
---------	---	------	---	--

VOLKSBÜCHEREI

273-521		2 Sonst. Bed.	Freier DV	
---------	--	---------------	-----------	--

MUSIKSCHULE

320-510	99a	1 VB	l2a1	ja
320-510	99b	2 VB	l2b1	
320-510	99b	1 VB	ms2	
320-510	106	2 VB	l3	
320-510	108	9 VB	ms1	
320-510	108	3 VB	ms4	

**VERANSTALTUNGS- U.
KULTURZENTRUM**

381030-511	2	1 VB	6L	Bis 01.4.2011
381030-511	2	7 VB	5	
381030-511	11	1 VB	4L	

**ZUSTELLDIENST „ESSEN AUF
RÄDERN“**

423-510	79	1 VB	4 20 Wostd.	
423-510	79	1 VB	4 23 Wostd.	

ÖFFENTLICHE WC-ANLAGEN

812-521		1 Sonst. Bediensteter	Freier DV	
---------	--	-----------------------	-----------	--

WIRTSCHAFTSHOF

814-511	2	1 VB	F7	ja
814-511	2	2 VB	6L	
814-511	2	9 VB	5	
814-511	10	6 VB	5L	

814-511	15	1 VB	2
814-511	11	1 VB	3
<u>FRIEDHOF</u>			
817-511	2	1 VB	5
<u>WASSERVERSORGUNG</u>			
850-511	2	2 VB	5
510-500	<u>1 GEMEINDEARZT</u>		
133-727	<u>1 TIERARZT</u>		

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktionen Umweltforum, ÖVP und FPÖ) angenommen.

7) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG: Voranschlag 2011

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über beiliegenden Voranschlag für das Jahr 2011 der Infrastruktur KG.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen GR Kodym, Fraktion ÖVP; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.

8) Heizkostenzuschuss 2011

Gemeinderätin Monika Waldhör stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, im Jahr 2011, an Bezieher der Ausgleichszulage oder der Mindestpension, einen einmaligen Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 100,00 auszus zahlen.“

Dies gilt auch für die Partnergemeinde Bärnkopf.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

Judoteam Shiai-Do	€ 3.000,-- (bisher 2010 € 5.000,--)
ASKÖ Wiener Neudorf	€ 2.500,-- (bisher 2010 € 2.000,--)
1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung 2011	€ 25.000,--“

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) Judoteam Shiai-Do | € 3.000,-- (bisher 2010 € 5.000,--) |
| b) ASKÖ Wiener Neudorf | € 2.500,-- (bisher 2010 € 2.000,--) |
| c) 1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung 2011 | € 25.000,-- |

Der auf dem Haushaltskonto 1/061-777 (Subventionen) verbleibende Betrag von € 14.074,25 für 2010 wird für Zuschüsse zu diversen Vereinsweihnachtsfeiern verwendet.“

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

Die Subventionen a) und b), sowie die Zuschüsse zu den Weihnachtsfeiern werden einstimmig angenommen.

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis verlässt den Sitzungssaal.

Gemeinderat Stania stellt den mündlichen Zusatzantrag, der Gemeinderat möge den Ausschuss für Kultur und Vereine beauftragen, eine Übersicht zu erstellen, wie das Subventionsbudget 2011 aufgeteilt werden soll.

Die Subvention c) wird mit Stimmenmehrheit (26 : 6; Stimmenthaltung: GRin Dr. Kleissner, gf. GR Patoschka, GR Ing. Grath, GRin Mahlberg, GR Satra, GRin Fechter) angenommen.

Der Zusatzantrag wird mit Stimmenmehrheit (20 : 12; dagegen Fraktion SPÖ; Stimmenthaltung: GR Endl, GRin Ertl, gf. GR Gredler) abgelehnt.

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis kommt wieder in den Sitzungssaal.

10) Volkshilfe Niederösterreich; Kinderhaus Wiener Neudorf - Unterstützung

Sachverhalt:

Die Kinderbetreuungseinrichtung „Kinderhaus Wiener Neudorf“ der Volkshilfe ersucht zur Überbrückung der Startschwierigkeiten um Unterstützung in der Form, dass die Marktgemeinde Wiener Neudorf in der Zeit von 1.11.2010 bis 30.6.2011 die Kosten für eine/n geringfügig Beschäftigte/n übernimmt.

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Zeit von 1.11.2010 bis 30.6.2011 als Unterstützung der Kinderbetreuungseinrichtung der Volkshilfe Niederösterreich „Kinderhaus Wiener Neudorf“, Mühlgasse 6, 2351 Wiener Neudorf, die Kosten für eine/n geringfügig Beschäftigte/n in der Höhe von € 459,85 pro Monat zu übernehmen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 14; dagegen Fraktion Umweltforum, GR Ing. Grath, GR Satra, GRin Janschka G., GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, GR Endl, gf. GR

Janschka H., GRin Ertl, gf. GR Gredler; Stimmenthaltung: GRin Mahlberg, GRin Fechter) **angenommen.**

11) Mitteilungsblatt 2011

Gemeinderat Michael Dubsky stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen,

a) Mag. Martin R. Geisler, 2392 Grub Maurergasse 226 mit der Produktion und Lieferung des amtlichen Mitteilungsblattes „Wiener Neudorf Aktuell“ für Jänner 2011 zum Preis von € 6 140,- exkl. MWSt. ,

b) Spiel & Presse e.V., 1140 Wien Hackinger Straße 30/23/R 3 mit der Produktion und Lieferung des amtlichen Mitteilungsblattes „Wiener Neudorf Aktuell“ beginnend mit 1.2.2011 für 10 Ausgaben zum Gesamtpreis von € 45.000,- exkl. MWSt.,

c) Spiel & Presse e.V., 1140 Wien Hackinger Straße 30/23/R 3 mit dem Projekt Medienbetreuung 2011 zum Preis von € 15.000,- exkl. MWSt.,

d) die Lebenshilfe NÖ gemeinn. GesmbH Werkstätte Gumpoldskirchen, 2352 Gumpoldskirchen Am Kanal 8-10 mit dem Austragen des amtlichen Mitteilungsblattes für Jänner – Dezember 2011 (11 Ausgaben) zum Preis von € 9 680,- exkl. MWSt.

zu beauftragen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen GR Ing. Grath, GRin Mahlberg, GR Satra, GRin Janschka G., GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, GR Endl, gf. GR Janschka H., gf. GR Gredler, GR Pfeiler; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum; GRin Ertl, GRin Fechter, GR Stania) **angenommen.**

12) Wiener-Neudorf-Card:

Gemeinderat Michael Dubsky stellt folgende Anträge:

a) Änderung Kostenbeitrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den Kostenbeitrag der Wiener-Neudorf-Card wie folgt zu ändern:

<i>Neuausstellung einer Wiener-Neudorf-Card</i>	€ 5,00
<i>Verlängerung der Wiener-Neudorf-Card, gültig für 12 Monate</i>	€ 3,00

Dieser Beschluss gilt ab 1. Jänner 2011.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 7. April 2008, betreffend die Wiener-Neudorf-Card Gebühren ist somit ab 1. Jänner 2011 außer Kraft.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion Umweltforum, GR Ing. Grath, GRin Mahlberg, GR Satra, GRin Janschka G., GR Gnauer, gf. GR Gredler, GR Stania; Stimmenthaltung: gf. GR DI Pigisch, GR Endl, gf. GR Janschka H., GRin Ertl, GRin Fechter, GR Pfeiler) **angenommen.**

b) Unterstützung der Taxifahrten

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt alle Wiener Neudorfer, die eine aktive Wiener-Neudorf-Card besitzen, mit 10 Taxifahrten pro Monat in der Höhe von EUR 2,00 (inkl. MWSt.) zu unterstützen. Die Wiener-Neudorf-Card darf nur von der auf der Karte genannten Person genutzt werden und muss bei jeder Fahrt vorgezeigt werden. Die Abrechnung erfolgt über Lesegerät der Firma CC Taxicenter GmbH., 1230 Wien.

Dieser Beschluss gilt ab 1. Jänner 2011.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2004, betreffend die Taxifunktion, ist somit ab 1. Jänner 2011 außer Kraft.“

Gemeinderat Michael Dubsky stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt alle Wiener Neudorfer ab dem 10. Geburtstag, die eine aktive Wiener-Neudorf-Card besitzen, mit 10 Taxifahrten pro Monat in der Höhe von EUR 2,00 (inkl. MWSt.) zu unterstützen. Die Wiener-Neudorf-Card darf nur von der auf der Karte genannten Person genutzt werden und muss bei jeder Fahrt vorgezeigt werden. Die Abrechnung erfolgt über Lesegerät der Firma CC Taxicenter GmbH., 1230 Wien.

An gehbehinderte Personen oder gegen Vorlage eines Behindertenausweises kann der Bürgermeister die Unterstützung auf monatlich bis zu 20 Fahrten erweitern.

Dieser Beschluss gilt ab 1. Jänner 2011.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2004, betreffend die Taxifunktion, ist somit ab 1. Jänner 2011 außer Kraft.“

Gf. Gemeinderat Herbert Janschka stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für öffentliche Dienstleistungen zuzuweisen.

Der Abänderungsantrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion Umweltforum, GR Ing. Grath, GRin Mahlberg, GR Satra, GRin Janschka G., GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, GR Endl, gf. GR Janschka H., gf. GR Gredler, GRin Fechter, GR Pfeiler, GR Stania; Stimmenthaltung: GRin Ertl) angenommen.

13) Erhöhung der Kindergarten- und Hortbeiträge

Sachverhalt:

Die Kosten der Nachmittagsbetreuung für den Kindergarten und Hort sind seit 1996 gleichbleibend, es wurden immer nur die Betreuungszeiten erweitert. Die Tarife vom Kindergarten werden den Richtsätzen der NÖ Landesregierung angepasst.

Küchenberechnung von Jänner - Juni 2010: Aufwand aller Kosten pro Portion € 47,00

Einnahmen pro Portion € 2,20 oder reduzierter Beitrag (Personal, Geschwisterkinder) € 1,43. Um diese Differenz zu verringern wird unten stehender Antrag gestellt.

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, auf Grund der Teuerungen die Preise der Nachmittagsbetreuung und Verpflegung im Kindergarten und im Hort ab dem Schuljahr 2011/12 wie folgt zu erhöhen:

Kindergarten - Nachmittagsbetreuung:

Bis 20 Std. (14 Uhr) Betreuungszeit im Monat € 30,00

bis 40 Std. (15 Uhr) Betreuungszeit im Monat € 50,00

bis 60 Std. (16 Uhr) Betreuungszeit im Monat € 70,00

mehr als 60 Std. (17 Uhr) Betreuungszeit im Monat € 80,00

Die Betreuungszeit beginnt um 13:00h und endet lt. Kindergarten gesetz um 17:00h.

Die Frühbetreuung sowie die Betreuung bis 18 Uhr laufen mit dem Kindergartenjahr 2010/11 aus.

Essensbeitrag € 3,00 pro Kind und Tag

Materialbeitrag € 10,00 pro Kind und Monat

Hort - Nachmittagsbetreuung:

Bis 14 Uhr Betreuungszeit im Monat € 30,00

bis 16 Uhr Betreuungszeit im Monat € 70,00

bis 17 Uhr Betreuungszeit im Monat € 80,00

bis 18 Uhr Betreuungszeit im Monat € 130,00

Essensbeitrag € 3,00 pro Kind und Tag

Materialbeitrag € 10,00 pro Kind und Monat

Der Essensbeitrag von € 3,00 für das Mittagessen gilt auch für alle Erwachsenen, unabhängig von welcher Dienststelle sie kommen.

Der reduzierte Essensbeitrag ab dem 2. Kind und für das Personal fällt ab September 2011 komplett weg.

Erst bei 14-tägiger Abwesenheit im Kindergarten bzw. Hort wird der Essensbeitrag gutgeschrieben.

Der Preis pro Woche und Kind inklusive Essen für eine Betreuung im Feriahort wird auf € 80,-- ab Juli 2012 erhöht.

Alle Preise sind inkl. Mwst.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion Umweltforum, GR Ing. Grath, GRin Mahlberg, GR Satra, GRin Janschka G., GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, GR Endl, gf. GR Janschka H., gf. GR Gredler, GRin Ertl, GR Pfeiler, GR Stania; Stimmenthaltung: GRin Fechter) **angenommen.**

14) Schikurs 2011

Gemeinderat Markus Neunteufel stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Durchführung eines Osterschikurses in der Karwoche für ca. 80 Kinder im Alter von 10 - 15 Jahren mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf bis auf weiteres jährlich durchzuführen.“

Ein Kostenanteil von EUR 130,-- wird von den Erziehungsberechtigten getragen, die restlichen Kosten übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr dafür veranschlagten Mittel.

Weiters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf die Durchführung eines Osterschikurses in der Karwoche für ca. 30 Jugendliche im Alter von 16 - 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf bis auf weiteres jährlich durchzuführen.

Ein Kostenanteil von EUR 160,-- pro Person ist von den Jugendlichen selbst zu zahlen, die restlichen Kosten übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr dafür veranschlagten Mittel.

Für Kinder und Jugendliche ohne Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf besteht nur dann die Möglichkeit einer Teilnahme zu den gleichen Bedingungen, wenn es noch freie Plätze gibt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 14; dagegen: GR Satra, GRin Janschka G., GR Endl, GR Pfeiler, GR Stania; Stimmenthaltung: GRin Dr. Kleissner, gf. GR Patoschka; GR Ing. Grath, GRin Mahlberg, GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, gf. GR Janschka H., gf. GR Gredler, GRin Fechter) angenommen.

Gemeinderätin Luise Mahlberg verlässt den Sitzungssaal.

15) Vertrag mit Squashverein

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgende

VEREINBARUNG

zwischen der

Marktgemeinde Wiener Neudorf,

Europaplatz 2,

2351 Wr. Neudorf,

vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,

im folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,

einerseits

und dem

Squash-Union Wiener Neudorf Mödling,

Eumigweg 3,

2351 Wiener Neudorf,

vertreten durch den Präsident Herr Andreas Freudensprung,

im folgenden kurz „Verein“ genannt,

andererseits

wie folgt:

I.

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG, 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2, FN 287 284 b, ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 1545, KG 16128 Wiener Neudorf, und des inneliegenden Grundstücken 448/15. Auf dieser Liegenschaft befindet sich eine Sporthalle. Die Gemeinde hat die gesamte Liegenschaft gemietet. Im Keller dieser Sporthalle ist ein räumlich abgegrenzter 457,28m² großer Bereich dem Squashsport gewidmet. Dieser Bereich wird im gesamten an den Verein vermietet.
- 2) Gegenstand dieses Vertrages ist der auf der Planskizze, die als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet und diesem angeschlossen ist, gelb umrandet eingezeichnete Bereich im Keller der unter 1) genannten Sporthalle, samt allen der Gemeinde gehörigen in diesen Räumlichkeiten befindlichen Inventar. Das mitvermietete Inventar ergibt sich aus der Inventarliste für das Büro, Beilage ./2a und aus der Inventarliste für den Bereich zwischen den Squashboxen (im Plan Blg. ./1 als Vorraum bezeichnet), Beilage ./2b.
- 3) Die Gemeinde überlässt hiermit entgeltlich die weiterhin in ihrem Eigentum verbleibenden in I.2) genannten Räumlichkeiten und Gegenstände dem Verein zum ausschließlichen Zweck der Nutzung zur Ausübung des Squashsports.

II.

Vertragsdauer, Nutzungsumfang

- 1) Die Benützungsvereinbarung beginnt am 1.1.2011 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Der Gemeinde kommt das Recht zur vorzeitigen Aufkündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu, falls der Verein die vermieteten Räumlichkeiten oder Gegenstände entgegen der vertraglichen Vereinbarung nützt oder seinen vertraglich festgehaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 3) Das Vertragsverhältnis kann vom Verein unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten gekündigt werden.
- 4) Die Möglichkeiten zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß §§ 1117, 1118 ABGB bleiben von der Fristvereinbarung unberührt.

III.

Entgelt, Nebenkosten

- 1) Der Verein hat der Gemeinde für die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte einen jährlichen Bestandzins zu entrichten, der jeweils am 31.1. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres fällig ist.
- 2) Dieser Bestandzins errechnet sich aus den Einnahmen, die der Verkauf von Lichtmünzen durch den Verein oder durch die bei der Gemeinde angestellten Hallenwarte erbringt. 50 Prozent dieser Einnahmen bezahlt der Verein als Miete an die Gemeinde, 50 % dieser Einnahmen verbleiben beim Verein.

Diese Lichtmünzen werden von den Mitgliedern des Vereins beim Verein direkt oder von vereinsfremden Personen bei den Hallenwarten gekauft und ermöglichen die Nutzung der Squashcourts für einen bestimmten Zeitraum.

3) Der Preis für die Lichtmünzen für Vereinsmitglieder und für vereinsfremde Benutzer der Squashcourts wird vom Verein festgelegt.

4) Bis spätestens 15.1. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres hat die Gemeinde dem Verein eine Abrechnung über die Einnahmen aus den Verkäufen der Hallenwarte zukommen zu lassen.

Mit Hilfe dieser Abrechnung erstellt der Verein unter Einbeziehung der eigenen Einnahmen bis spätestens eine Gesamtabrechnung und überweist ebenfalls bis spätestens 31.1. 50 % der gesamten Einnahmen als Bestandzins an die Gemeinde.

5) In diesem nach Punkt III. 2) errechneten Bestandzins sind sämtliche Nebenkosten bereits enthalten.

6) Das jährliche Benützungsentgelt würde berechnet nach der Auslastung des Jahres 2009, Euro 6.965,-- betragen.

7) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung im obigen Sinne ist das Einlangen maßgeblich. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen von 10 % p.a. als vereinbart; Mahnungen sind kostenpflichtig. Darüber hinaus haftet der Verein der Gemeinde für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).

8) Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Vereins gegen den Bestandzins wird - soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

9) Dem Verein stehen auch die Duschen und Sanitäranlagen im Erdgeschoß zur Verfügung. Ein ausschließliches Nutzungsrecht daran besteht jedoch nicht. Auch allen anderen Benutzern der Sporthalle stehen diese Bereiche uneingeschränkt zur Verfügung.

10) Der Verein unterliegt der jeweils geltenden Hallenordnung. Der Verein verpflichtet sich allen Vereinsmitgliedern und sonstigen Benutzern der Squashcourts diese Hallenordnung durch Aushängen an gut zugänglicher und gut sichtbarer Stelle im Bereich des Bestandgegenstandes zur Kenntnis zu bringen.

11) Außerhalb der allgemeinen Hallenöffnungszeiten ist dem Verein die Nutzung des Bestandgegenstandes untersagt.

12) Veranstaltungen, bei denen mit einer größeren Zuschauer- oder Teilnehmerzahl zu rechnen ist, sind der Gemeinde ehestmöglich zur Kenntnis zu bringen und bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

IV.

Untervermietung, Weitergabe

1) Es darf seitens des Vereins keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Ausgenommen ist natürlich der Verkauf der unter III. erwähnten Lichtmünzen.

2) Es ist dem Verein ausdrücklich gestattet bei Veranstaltungen, wie zB Meisterschaftsspielen oder Turnieren, im Zuge von Trainingslagern, des Ferienspiels oder bei Trainings in Zusammenhang mit Schulpartnerschaften o.ä., die Squashcourts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In einem solchen Falle hat der Verein auch der Gemeinde nichts zu bezahlen. Der Verein erhält zu diesem Zweck einen Schlüssel, mit dem die Benützung der Squashcourts auch ohne Lichtmünzen möglich ist.

V.

Instandhaltung, Veränderungen, Haftung

1) Der Gemeinde wird die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten und Gegenstände nach eigenem Ermessen warten, pflegen, reinigen und instand halten. Der Verein hat bei Kenntnis von etwaigen Schäden im Bereich des Bestandgegenstandes, die die gefahrlose Bespielbarkeit bzw. Benützbarkeit nicht zulassen, diese Schäden unverzüglich an die Gemeinde zu melden.

2) Der Verein ist verpflichtet die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung von Schäden am Eigentum der Gemeinde oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten im Bereich der umgebenden Liegenschaft der Gemeinde notwendig oder zweckmäßig ist.

3) Will der Verein Änderungen am Vertragsobjekt vornehmen, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde sowie - soweit erforderlich - der Genehmigung der zuständigen Behörde.

4) Der Verein verzichtet - sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird - auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihm vorgenommenen Investitionen.

5) Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche gemäß §§ 1097, 1036, 1037 ABGB.

6) Der Verein verpflichtet sich eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Pauschaldeckungssumme von mindestens € 1.000.000,- abzuschließen.

7) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit des Bestandsgegenstandes, insbesondere nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder für eine bestimmte Qualität.

VI.

Sonstige Bestimmungen

1) Beauftragte der Gemeinde können die gegenständlichen Räumlichkeiten jederzeit zur Besichtigung betreten.

2) Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den

anderen Teil. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abgehen von diesem Formerfordernis.

4) Zusätze und Erklärungen des Vereines auf Zahlscheinen gelangen nicht zu Kenntnis der Gemeinde. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher von der Gemeinde auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Der Verein erklärt ausdrücklich sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Gemeinde zu derartigen Zusätzen und Erklärungen zu berufen.

5) Solange der Gemeinde nicht eine andere Zustelladresse des Vereines nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift Sporthalle Eumigweg 3, 2351 Wiener Neudorf, z.Hd. Präsident Andreas Freudensprung, mit der Wirkung, dass sie dem Verein als zugekommen gelten.

6) Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Gemeinde.

7) Dieser Vertrag wird in drei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist. Ein Exemplar ist für das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern bestimmt.“

Gemeinderat Markus Neunteufel stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgende

VEREINBARUNG

zwischen der

Marktgemeinde Wiener Neudorf,

Europaplatz 2,

2351 Wr. Neudorf,

vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,

im folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,

einerseits

und der

Squash-Union Wiener Neudorf Mödling,

Eumigweg 3,

2351 Wiener Neudorf,

vertreten durch den Präsident Herr Andreas Freudensprung,

im folgenden kurz „Verein“ genannt,

andererseits

wie folgt:

I.

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG, 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2, FN 287 284 b, ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ **1545**, KG 16128 Wiener Neudorf, und des inneliegenden Grundstückes **448/15**. Auf dieser Liegenschaft befindet sich eine Sporthalle. Die Gemeinde hat die gesamte Liegenschaft von der KG gemietet. Im Keller dieser Sporthalle ist ein räumlich abgegrenzter 457,28m² großer Bereich dem Squashsport gewidmet. Dieser Bereich wird im gesamten an den Verein vermietet.*
- 2) Gegenstand dieses Vertrages ist der auf der Planskizze, die als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet und diesem angeschlossen ist, gelb umrandet eingezeichnete Bereich im Keller der unter 1) genannten Sporthalle, samt allen der Gemeinde gehörigen in diesen Räumlichkeiten befindlichen Inventar. Das mitvermietete Inventar ergibt sich aus der Inventarliste für das Büro, Beilage ./2a und aus der Inventarliste für den Bereich zwischen den Squashboxen (im Plan Blg. ./1 als Vorraum bezeichnet), Beilage ./2b.*
- 3) Die Gemeinde überlässt hiermit entgeltlich die weiterhin in ihrem Eigentum verbleibenden in I.2) genannten Räumlichkeiten und Gegenstände dem Verein zum ausschließlichen Zweck der Nutzung zur Ausübung des Squashsports.*

II.

Vertragsdauer, Nutzungsumfang

- 1) Die Benützungsvereinbarung beginnt am 1.1.2011 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*
- 2) Der Gemeinde kommt das Recht zur vorzeitigen Aufkündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu, falls der Verein die vermieteten Räumlichkeiten oder Gegenstände entgegen der vertraglichen Vereinbarung nützt oder seinen vertraglich festgehaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.*
- 3) Das Vertragsverhältnis kann vom Verein unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten gekündigt werden.*
- 4) Die Möglichkeiten zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß §§ 1117, 1118 ABGB bleiben von der Fristvereinbarung unberührt.*
- 5) Ausdrücklich wird festgehalten, dass auch andere Personen, die mit dem Verein in keinerlei Beziehung stehen, den Vertragsgegenstand betreten können. Insofern ist der Verein in seiner alleinigen Nutzung eingeschränkt und haftet für den Vertragsgegenstand auch nur insofern als dieser nachweislich durch Verantwortliche des Vereins Schaden nimmt.*

III.

Entgelt, Nebenkosten

- 1) Der Verein hat der Gemeinde für die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte einen jährlichen Bestandzins zu entrichten, der jeweils am 31.1. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres fällig ist.*

2) Dieser Bestandzins errechnet sich aus den Einnahmen, die der Verkauf von Lichtmünzen durch den Verein oder durch die bei der Gemeinde angestellten Hallenwarte erbringt. 50 Prozent dieser Einnahmen bezahlt der Verein als Miete an die Gemeinde, 50 % dieser Einnahmen verbleiben beim Verein.

Diese Lichtmünzen werden von den Mitgliedern des Vereins beim Verein direkt oder von vereinsfremden Personen bei den Hallenwarten gekauft und ermöglichen die Nutzung der Squashcourts für einen bestimmten Zeitraum.

3) Der Preis für die Lichtmünzen für Vereinsmitglieder und für vereinsfremde Benutzer der Squashcourts wird vom Verein festgelegt.

4) Bis spätestens 15.1. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres hat die Gemeinde dem Verein eine Abrechnung über die Einnahmen aus den Verkäufen der Hallenwarte zukommen zu lassen.

Mit Hilfe dieser Abrechnung erstellt der Verein unter Einbeziehung der eigenen Einnahmen bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Abrechnung der Gemeinde eine Gesamtabrechnung und überweist ebenfalls bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Abrechnung der Gemeinde 50 % der gesamten Einnahmen als Bestandzins an die Gemeinde.

5) In diesem nach Punkt III. 2) errechneten Bestandzins sind sämtliche Nebenkosten bereits enthalten.

6) Das jährliche Benützungsentgelt würde berechnet nach der Auslastung des Jahres 2009, Euro 6.965,-- betragen.

7) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung im obigen Sinne ist das Einlangen maßgeblich. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen von 10 % p.a. als vereinbart; Mahnungen sind kostenpflichtig. Darüber hinaus haftet der Verein der Gemeinde für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).

8) Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Vereins gegen den Bestandzins wird - soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

9) Dem Verein stehen auch die Duschen und Sanitäreanlagen im Erdgeschoß zur Verfügung. Ein ausschließliches Nutzungsrecht daran besteht jedoch nicht. Auch allen anderen Benutzern der Sporthalle stehen diese Bereiche uneingeschränkt zur Verfügung.

10) Der Verein unterliegt der jeweils geltenden Hallenordnung. Der Verein verpflichtet sich allen Vereinsmitgliedern und sonstigen Benutzern der Squashcourts diese Hallenordnung durch Aushängen an gut zugänglicher und gut sichtbarer Stelle im Bereich des Bestandgegenstandes zur Kenntnis zu bringen.

11) Außerhalb der allgemeinen Hallenöffnungszeiten ist dem Verein die Nutzung des Bestandgegenstandes untersagt.

12) Veranstaltungen, bei denen mit einer größeren Zuschauer- oder Teilnehmerzahl zu rechnen ist, sind der Gemeinde ehestmöglich zur Kenntnis zu bringen und bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

IV.

Untervermietung, Weitergabe

1) Es darf seitens des Vereins keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Ausgenommen ist natürlich der Verkauf der unter III. erwähnten Lichtmünzen.

2) Es ist dem Verein ausdrücklich gestattet bei Veranstaltungen, wie zB Meisterschaftsspielen oder Turnieren, im Zuge von Trainingslagern, des Ferienspiels oder bei Trainings in Zusammenhang mit Schulpartnerschaften o.ä., die Squashcourts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In einem solchen Falle hat der Verein auch der Gemeinde nichts zu bezahlen. Der Verein erhält zu diesem Zweck einen Schlüssel, mit dem die Benützung der Squashcourts auch ohne Lichtmünzen möglich ist.

V.

Instandhaltung, Veränderungen, Haftung

1) Der Gemeinde wird die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten und Gegenstände nach eigenem Ermessen angemessen und im üblichen Ausmaß so warten, pflegen, reinigen und instand halten, dass ein gefahrloses Bespielen möglich ist und die bei Sportanlagen übliche und notwendige Sauberkeit und Hygiene herrscht. Der Verein ist der Gemeinde gegenüber nicht verpflichtet eine Überprüfung des Bestandgegenstandes dahingehend vorzunehmen, ob dieser gefahrlos verwendbar ist, hat aber bei Kenntnis von etwaigen Schäden im Bereich des Bestandgegenstandes, die die gefahrlose Spielbarkeit bzw. Benützbarkeit nicht zulassen, diese Schäden unverzüglich an die Gemeinde zu melden.

2) Der Verein ist verpflichtet die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung von Schäden am Eigentum der Gemeinde oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten im Bereich der umgebenden Liegenschaft der Gemeinde notwendig oder zweckmäßig ist.

3) Will der Verein Änderungen am Vertragsobjekt vornehmen, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde sowie - soweit erforderlich - der Genehmigung der zuständigen Behörde.

4) Der Verein verzichtet - sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird - auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihm vorgenommenen Investitionen.

5) Der Verein verpflichtet sich eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Pauschaldeckungssumme von mindestens € 1.000.000,- abzuschließen.

6) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit des Bestandsgegenstandes, insbesondere nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder für eine bestimmte Qualität.

VI.

Sonstige Bestimmungen

- 1) *Beauftragte der Gemeinde können die gegenständlichen Räumlichkeiten jederzeit zur Besichtigung betreten.*
- 2) *Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.*
- 3) *Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abgehen von diesem Formerfordernis.*
- 4) *Zusätze und Erklärungen des Vereines auf Zahlscheinen gelangen nicht zu Kenntnis der Gemeinde. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher von der Gemeinde auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Der Verein erklärt ausdrücklich sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Gemeinde zu derartigen Zusätzen und Erklärungen zu berufen.*
- 5) *Solange der Gemeinde nicht eine andere Zustelladresse des Vereines nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift Sporthalle Eumigweg 3, 2351 Wiener Neudorf, z.Hd. Präsident Andreas Freudensprung, mit der Wirkung, dass sie dem Verein als zugekommen gelten.*
- 6) *Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Gemeinde.*
- 7) *Dieser Vertrag wird in drei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist. Ein Exemplar ist für das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern bestimmt.“*

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderätin Luise Mahlberg kommt wieder in den Sitzungssaal.

Die Sitzung wird von 21.45 bis 21.55 Uhr unterbrochen.

16) Wasserabgabenordnung

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Wiener Neudorf

In der Marktgemeinde Wiener Neudorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben*
- b) Ergänzungsabgaben*
- c) Sonderabgaben*
- d) Wasserbezugsgebühren*
- e) Bereitstellungsgebühren*

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,70 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3,139.977,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.391 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
20	30,00	600,00
30	30,00	900,00
100	30,00	3.000,00
150	30,00	4.500,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,51 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.10. und endet mit 30.09.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|----------------|-------------------|
| 1. | von 1. Oktober | bis 31. Dezember |
| 2. | von 1. Jänner | bis 31. März |
| 3. | von 1. April | bis 30. Juni |
| 4. | von 1. Juli | bis 30. September |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 4. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.“

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Abänderungsantrag:

Sachverhalt bzgl. der Abänderung:

Eine aliquote Aufteilung der Wasserbezugsgebühr ohne Zwischenablesung der Wasserzähler ist laut dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz nicht möglich. Aufgrund der Wasserabgabenordnung vom 11. Juni 2007 ist, für die Durchführung einer Zwischenablesung, die Festlegung über einen geänderten Ablesezeitraum notwendig.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Wiener Neudorf

§ 1

In der Marktgemeinde Wiener Neudorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben*
- b) Ergänzungsabgaben*
- c) Sonderabgaben*
- d) Wasserbezugsgebühren*
- e) Bereitstellungsgebühren*

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,70 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3,139.977,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.391 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2

festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
20	30,00	600,00
30	30,00	900,00
100	30,00	3.000,00
150	30,00	4.500,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,51 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Der erste Ablesungszeitraum hat im Jahr 2010 mit 01. Oktober 2010 begonnen und endet mit 31. Dezember 2010. Der zweite Ablesungszeitraum beginnt mit 1. Jänner 2011 und endet mit 30. September 2011.

Die aufgrund der Ablesung im September 2010 bereits festgesetzte Wasserbezugsgebühr sowie die bereits geleisteten Teilzahlungen werden mit Fälligkeit 15. Februar 2011 mit den Ende Dezember 2010 abgelesenen Werten abgerechnet und auf 3 Teilbeträge für den nächsten 9 monatigen Ablesungszeitraum neu festgesetzt (Teilzahlungszeiträume 1. Jänner 2011 bis 31. März 2011, 01. April 2011 bis 30. Juni 2011 und 01. Juli 2011 bis 30. September 2011 – die Fälligkeiten: 15. Februar 2011 mit der Abrechnung, 15. Mai 2011 und 15. August 2011).

Mit Fälligkeit 15. November 2011 erfolgt die Abrechnung der Teilzahlungen mit den Daten der Ablesung vom 30. September 2011. Die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume werden dabei neu festgesetzt.

(2) Ab 01. Oktober 2011 wird die Wasserbezugsgebühr wieder nach einer einmaligen Ablesung pro Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt 12 Monate; er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.

Für den Ablesungszeitraum ab 1. Oktober 2011 (12 Monate) gilt:

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume festgelegt:

1. Oktober bis 31. Dezember

1. Jänner bis 31. März

1. April bis 30. Juni

1. Juli bis 30. September

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. November fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum eines jeden Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Teilzahlungszeiträume gelten auch für die jährliche Bereitstellungsgebühr, welche in gleichen Teilbeträgen zu entrichten ist.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserabgabenordnung tritt die Wasserabgabenordnung vom 11. Juni 2007 außer Kraft.“

Der Abänderungsantrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktionen Umweltforum, ÖVP und FPÖ) angenommen.

17) Abfallwirtschaftsverordnung

Die Abfallwirtschaftsgebühren der Marktgemeinde Wiener Neudorf wurden seit 1996 nicht angepasst. Seitens des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung wird urgiert, die Gebühren regelmäßig anzupassen, da andernfalls diverse Förderungen zukünftig in Frage gestellt bzw. nicht gewährt werden können.

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„§1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 folgende Abfallwirtschaftsverordnung:

I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben dem als Müll gemäß § 3 Zif. 2 NÖ AWG 1992, LGBL. 8240-0 bezeichneten Stoffen werden in die Abfallbehandlung miteinbezogen:

- *Siedlungsabfälle*
- *Sperrmüll*
- *Kompostierbare Abfälle*
- *Altstoffe*
- *Restmüll*

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) *Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen in den von der Marktgemeinde Wiener Neudorf zur Verfügung gestellten Behältnissen zu sammeln.*
- (2) *Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.*

- (3) *Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.*
- (4) *Den im Pflichtbereich gelegenen Betrieben können Behälter zur Entsorgung von Papier, Kunststoff- oder Metallverpackungen kostenlos über die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. entsorgt werden sofern diese auch einen oder mehrere gebührenpflichtige(n) Behälter über die Gemeinde beziehen. Die genannten Altstoffbehälter werden maximal in selber Anzahl und Größe zur Verfügung gestellt in der auch gebührenpflichtige Sammelbehälter vom jeweiligen Betrieb bezogen werden.*
- (5) *Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Biomüll wird kompostiert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.*

§ 5

Abfuhrplan

Im Industriezentrum Niederösterreich Süd findet die Müllabfuhr unabhängig von Behältergröße und Standort ausschließlich wöchentlich statt (52 Abfahren pro Jahr).

Im restlichen Pflichtbereich werden die Abfahren wie folgt durchgeführt:

<i>Restmüll 120 Liter</i>	<i>52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig)</i>
<i>Restmüll 240 Liter</i>	<i>52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig)</i>
<i>Restmüll 770 Liter</i>	<i>52 Abfahren (wöchentlich)</i>
<i>Restmüll 1100 Liter</i>	<i>52 Abfahren (wöchentlich)</i>
<i>MEKAM 140 Liter</i>	<i>52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig)</i>
<i>MEKAM 240 Liter</i>	<i>52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig)</i>
<i>Biomüll 120 Liter</i>	<i>52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig)</i>
<i>Biomüll 240 Liter</i>	<i>52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig)</i>
<i>Biomüll 770 Liter</i>	<i>52 Abfahren (wöchentlich)</i>

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt wöchentlich gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Sperrmüll im Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Marktgemeinde Wiener Neudorf in der Hauptstraße 67 abzugeben.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) *Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.*
- (2) *Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.*
- (3) *Die Grundgebühr beträgt:*

a) Für die Abfuhr von Restmüll:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

<i>Restmüll 120 Liter</i>	<i>€ 5,79</i>
<i>Restmüll 240 Liter</i>	<i>€ 8,13</i>

Restmüll 770 Liter	€ 24,06
Restmüll 1100 Liter	€ 35,64

b) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

Biomüll 120 Liter	€ 5,82
Biomüll 240 Liter	€ 8,19
Biomüll 770 Liter	€ 24,30

c) Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren Abfällen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

MEKAM 140 Liter	€ 6,36
MEKAM 240 Liter	€ 7,98

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15% der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung von 1994 mitsamt allen dazugehörigen Änderungen außer Kraft.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktionen Umweltforum, ÖVP und FPÖ) angenommen.

18) Verordnung Lustbarkeitsabgabe

Sachverhalt:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Juli 2010 die Aufhebung des NÖ Lustbarkeits-Abgabegesetzes, LGBl. 3703, beschlossen. Die Aufhebung wurde bereits mit LGBl. 3703-5 kundgemacht und tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Ungeachtet der Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes besteht jedenfalls weiter die bundesgesetzliche Ermächtigung für die Gemeinden gemäß § 15 Abs. 3 Z. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I 103/2007, durch Beschluss der Gemeindevertretung Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs. 1 Z. 8 FAG 2008 ohne Zweckwidmung des Ertrages auszuschreiben.

Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe.

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Ausgenommen sind

- 1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;*
- 2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;*
- 3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.*

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

(1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Zum Eintrittsgeld zählen:

- a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;*
- b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;*
- c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.*

(3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 10%, bei Filmvorführungen 10% des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

(4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

§ 3

Abgabenbefreiungen

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

- a) *Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (im Sinne der Bundesabgabenordnung) zugeführt wird,*
- b) *Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dient,*
- c) *Veranstaltungen, die von Jugendlichen selbst dargeboten werden oder von anderen Stellen für Jugendliche gegeben werden, sofern der Zweck der Veranstaltung der geistigen, körperlichen und sittlichen Erziehung der Jugendlichen dient und der Zutritt zur Veranstaltung ausschließlich Jugendlichen und deren Angehörigen gestattet ist;*
- d) *Ausstellungen von Museen und sonstigen kulturellen Ausstellungen, deren Ertrag ausschließlich für die Deckung des Aufwandes, der durch die Ausstellung entsteht, verwendet wird,*
- e) *Tierschauen*

§ 4

Pauschalierung

Eine Pauschalierung der Abgabe kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vom Gemeindevorstand beschlossen werden, sofern sie der tatsächlich zu erwartenden Abgabenleistung entspricht.

§ 5

Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) *Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.*
- (2) *Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.*
- (3) *Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.*

§ 6

Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) *Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit.b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.*
- (2) *Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.*

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) *Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).*

- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 10. Dezember 1992 mitsamt allen dazugehörigen Änderungen tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Abänderungsantrag:

Sachverhalt:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Juli 2010 die Aufhebung des NÖ Lustbarkeits-Abgabegesetzes, LGBl.3703, beschlossen. Die Aufhebung wurde bereits mit LGBl.3703-5 kundgemacht und tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Ungeachtet der Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes besteht jedenfalls weiter die bundesgesetzliche Ermächtigung für die Gemeinden gemäß § 15 Abs.3 Z.1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I 103/2007, durch Beschluss der Gemeindevertretung Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs, 1 Z.8 FAG 2008 ohne Zweckwidmung des Ertrages auszuschreiben.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe.

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Ausgenommen sind
 1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
 2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
 3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
 - b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
 - c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.
- (3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 10%, bei Filmvorführungen 10% des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

§ 3

Abgabenbefreiungen

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

- a) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (im Sinne der Bundesabgabenordnung) zugeführt wird,
- b) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dient,
- c) Veranstaltungen, die von Jugendlichen selbst dargeboten werden oder von anderen Stellen für Jugendliche gegeben werden, sofern der Zweck der Veranstaltung der geistigen, körperlichen und sittlichen Erziehung der Jugendlichen dient und der Zutritt zur Veranstaltung ausschließlich Jugendlichen und deren Angehörigen gestattet ist;
- d) Ausstellungen von Museen und sonstigen kulturellen Ausstellungen, deren Ertrag ausschließlich für die Deckung des Aufwandes, der durch die Ausstellung entsteht, verwendet wird,
- e) Tierschauen,
- f) Veranstaltungen, deren Ertrag der Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens dient.

§ 4

Pauschalierung

Eine Pauschalierung der Abgabe kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vom Gemeindevorstand beschlossen werden, sofern sie der tatsächlich zu erwartenden Abgabenleistung entspricht.

§ 5

Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.

- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 6

Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit. b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.
- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 10. Dezember 1992 mitsamt allen dazugehörigen Änderungen tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

19) Verordnungsaufhebung Tourismusabgabe

Sachverhalt:

Am 01.07.2010 wurde vom NÖ Landtag das NÖ Tourismusgesetz 2010, welches am 01.01.2011 in Kraft tritt, beschlossen. Mit dem Inkrafttreten des NÖ Tourismusgesetzes 2010 wird das NÖ Tourismusgesetz 1991 außer Kraft gesetzt.

Aufgrund des NÖ Tourismusgesetzes 2010 sind die Nächtigungstaxe sowie der Interessentenbeitrag gemeinschaftliche Landesabgaben. Diese werden direkt aufgrund des Gesetzes im übertragenen Wirkungsbereich eingehoben.

Somit ist die Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen, welche vom Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf am 12.04.2010 beschlossen wurde, aufzuheben.

Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt aufgrund des Außerkrafttretens des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400-5, die

*Aufhebung der Verordnung
über die Erhebung von Ortstaxen*

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20) Gebrauchsabgabe - Verordnung

Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Änderung der Verordnung über die Einhebung der Gebrauchsabgabe, entsprechend dem Beschluss des NÖ Landtages, vom 1. Juli 2010 zur Änderung des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBL. 3700-7.

Auf Grund dieses Gesetzes wird nachstehende Verordnung beschlossen, welche am 1.1.2011 in Kraft tritt:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiener Neudorf beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBL. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Die in der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2005, TOP 8, beschlossene Verordnung (Gebrauchsabgabe) tritt daher mit 1.1.2011 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21) Benützungsgebühren Volksheim

Gemeinderat Gerhard Schneidhofer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass zur Benützung des Volksheimes ab 01.01.2011 (mit Ausnahme der bis zur Beschlussfassung bereits fix gebuchten Termine) die nachstehenden Tarife zur Anwendung kommen:

Raum 1	€ 55,00	Tagespauschale
	€ 210,00	Wochenpauschale
	€ 750,00	Monatspauschale
Keller-Buffer	€ 55,00	Tagespauschale, Montag bis Donnerstag
	€ 100,00	Wochenendpauschale, Freitag bis Sonntag

Festsaal	€ 200,00	Tagespauschale, Montag bis Donnerstag
	€ 400,00	Wochenendpauschale, Freitag bis Sonntag
€ 50,00	Technikpauschale pro Übergabe	
€ 200,00	Kautions pro Veranstaltung	

Die Entrichtung des Benützungsentgeltes berührt nicht die Möglichkeit des Vermieters, darüber hinaus Schadenersatz geltend zu machen.

Stornogebühren bei Absagen bis:

22-30 Tage vorher	50%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung
8-21 Tage vorher	75%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung
0 -7 Tage vorher	100%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung

Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. 20% Umsatzsteuer.

Dieser Beschluss setzt den GR-Beschluss vom 26.11.2007 außer Kraft.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion Umweltforum, GR Ing. Grath, GRin Mahlberg, GRin Janschka G., GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, GR Endl, gf. GR Janschka H., GR Pfeiler, Stimmenthaltung: GR Satra, GRin Ertl, gf. GR Gredler, GRin Fechter, GR Stania) **angenommen.**

22) Benützungsgebühren Freizeitzentrum Festsaal

Gemeinderat Gerhard Schneidhofer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass zur Benützung des Festsaales im Freizeitzentrum ab 01.01.2011 (mit Ausnahme der bis zur Beschlussfassung bereits fix gebuchten Termine) die nachstehenden Tarife zur Anwendung kommen:

Saalmiete inkl. Foyer	€ 600,00	Tagespauschale in der Zeit von 9 bis 22 Uhr
	€ 100,00	pro Stunde in der Zeit von 22 bis 9 Uhr
	€ 100,00	Technikpauschale groß pro Stunde*)
	€ 50,00	Technikpauschale klein pro Stunde **)
Die Verrechnung erfolgt für Probe und Veranstaltung.		

*) beinhaltet einen Lichttechniker und einen Tontechniker mit der kompletten Haustechnik (siehe Technical Reader)

**) beinhaltet das Grundlicht für die Bühne sowie 2 Funkmikrofone

Die Entrichtung des Benützungsentgeltes berührt nicht die Möglichkeit des Vermieters, darüber hinaus Schadenersatz geltend zu machen.

Stornogebühren bei Absagen bis:

22-30 Tage vorher	50%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung
8-21 Tage vorher	75%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung
0 -7 Tage vorher	100%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung

Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. 20% Umsatzsteuer.
Dieser Beschluss setzt den GR-Beschluss vom 11.12.2006 außer Kraft.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion Umweltforum, GR Satra, GRin Janschka G., GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, GR Endl, gf. GR Janschka H., GR Pfeiler, GR Stania, Stimmenthaltung: GR Ing. Grath, GRin Mahlberg, GRin Ertl, gf. GR Gredler, GRin Fechter) **angenommen.**

23) Benützunggebühren Freizeitzentrum Sporthalle

Gemeinderat Gerhard Schneidhofer stellt folgenden Antrag:

“Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass zur Benützung der Sporthalle im Freizeitzentrum ab 01.01.2011 die nachstehenden Tarife zur Anwendung kommen:

Ballspielhalle	€ 60,00	pro Stunde von Montag bis Sonntag innerhalb der Öffnungszeiten
----------------	---------	---

Bewegungsraum	€ 30,00	pro Stunde von Montag bis Sonntag innerhalb der Öffnungszeiten
---------------	---------	---

Stornogebühren bei Absagen bis:

22-30 Tage vorher	50%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung
8-21 Tage vorher	75%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung
0 -7 Tage vorher	100%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung

Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. 20% Umsatzsteuer.
Dieser Beschluss setzt den GR-Beschluss vom 11.12.2006 außer Kraft.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 15; dagegen Fraktion Umweltforum, GRin Janschka G., gf. GR Janschka H., GR Pfeiler; Stimmenthaltung: GR Ing. Grath, GRin Mahlberg, GR Satra, GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, GR Endl, gf. GR Gredler, GRin Fechter, GR Stania) **angenommen.**

24) Benützunggebühren Migazzi-Haus

Gemeinderat Oswald Leithner stellt folgenden Antrag:

“Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass zur Benützung des Christoph Migazzi-Hauses ab 01.01.2011 (mit Ausnahme der bis zur Beschlussfassung bereits fix gebuchten Termine) die nachstehenden Tarife zur Anwendung kommen:

Glassaal	€ 480,00	Tagespauschale
	€ 60,00	Technikpauschale pro Übergabe

Die Entrichtung des Benützungsentgeltes berührt nicht die Möglichkeit des Vermieters, darüber hinaus Schadenersatz geltend zu machen.

Stornogebühren bei Absagen bis:

22-30 Tage vorher	50%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung
-------------------	-----	--------------------------------------

8-21 Tage vorher	75%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung
0-7 Tage vorher	100%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung

Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. 20% Umsatzsteuer.
Dieser Beschluss setzt den GR-Beschluss vom 11.12.2006 außer Kraft.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion Umweltforum, GR Satra, GRin Janschka G., GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, gf. GR Janschka, GR Pfeiler, GR Stania; Stimmenthaltung: GR Ing. Grath, GRin Mahlberg, GR Endl, GRin Ertl, gf. GR Gredler, GRin Fechter) **angenommen.**

25) Benützungsgebühren Altes Rathaus

“Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass zur Benützung des Alten Rathauses ab 01.01.2011 (mit Ausnahme der bis zur Beschlussfassung bereits fix gebuchten Termine) die nachstehenden Tarife zur Anwendung kommen:

Galerie	€ 300,00	Ausstellungspauschale für Donnerstag bis Sonntag
	€ 30,00	Vorbereitung/Nachbereitung zusätzlicher Tag

Galerie und Festsaal	€ 420,00	Hochzeitspauschale für 3 Tage
	€ 30,00	Vorbereitung/Nachbereitung zusätzlicher Tag

Festsaal	€ 120,00	Kulturelle Veranstaltung bis 4 Stunden
	€ 30,00	für jede weitere Stunde
	Jedoch mindestens € 120,00	

Die Entrichtung des Benützungsentgeltes berührt nicht die Möglichkeit des Vermieters, darüber hinaus Schadenersatz geltend zu machen.

Stornogebühren bei Absagen bis:

22-30 Tage vorher	50%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung
8-21 Tage vorher	75%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung
0-7 Tage vorher	100%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung

Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Technikpauschale und inkl. 20% Umsatzsteuer.
Dieser Beschluss setzt den GR-Beschluss vom 11.12.2006 außer Kraft.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion Umweltforum, GRin Janschka G., GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, gf. GR Janschka H., GR Pfeiler, GR Stania, Stimmenthaltung: GR Ing. Grath, GRin Mahlberg, GR Satra, GR Endl, GRin Ertl, gf. GR Gredler, GRin Fechter) **angenommen.**

26) Verleih- und Verkaufsgebühren

Gemeinderat Oswald Leithner stellt folgenden Antrag:

“Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass nachstehende Verleih- und Verkaufsgebühren ab 01.01.2011 zur Anwendung kommen (Wochenpauschalen nach Vereinbarung sind möglich):

Verkauf

Laubsäcke 20 Stk € 20,00

Müllsäcke 10 Stk. € 10,00

Heurigen garnituren

1 Palette á 15 Garnituren inkl. Lieferung € 30,00 pro Veranstaltungstag

Kautions: € 30,00

Pro Tisch und 2 Bänken bei Selbstabholung € 2,00 pro Veranstaltungstag

Kautions: € 20,00

Die Abholung vom Wirtschaftshof wird auch Samstag vormittags möglich sein.

Veranstaltungs-Hütten

Pro Hütte € 45,00 pro Veranstaltungstag inkl. Lieferung und Aufstellung

Kautions € 100,00 pro Hütte und Veranstaltung

TanzbodenTanzboden groß (64 m²) € 50,00 pro VeranstaltungstagTanzboden klein (40 m²) € 40,00 pro Veranstaltungstag

Auf- und Abbaupauschale € 200,00 (einmalig)

Kautions € 100,--

Bühne

Pro Veranstaltungstag inkl. Lieferung € 400,00

Auf- und Abbaupauschale € 600,00

(max. 6 Personen und 6 Stunden)

Kautions pro Veranstaltung € 500,00

Kühltruhen

Pro Stück und Veranstaltungstag inkl. Transport € 5,00

Kautions € 20,--

Zelte

pro Zelt (2 x 3 m) und Veranstaltungstag € 10,00

Kautions € 20,--

Stornogebühren bei Absagen bis:

22-30 Tage vorher 50% Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung

8-21 Tage vorher 75% Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung

0 -7 Tage vorher 100% Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung

Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. 20 % Umsatzsteuer.“

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt noch einmal zur Bearbeitung in den Finanzausschuss zwecks Präzisierung der Wochenpauschale zu verweisen. Weiters hat der Passus betreffend Stornogebühr zu entfallen.

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

27) Anzeigentarife Gemeindezeitung

Gemeinderat Michael Dubsky stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Anzeigentarife für das amtliche Mitteilungsblatt „Wiener Neudorf Aktuell“ ab 01.01.2011 dahingehend abzuändern, dass

bei einer derzeitigen Auflage von 5500 Stück (Format A4, 4c), Erscheinungsweise 11 x p.a., nachstehende Inseratgrößen und Tarife zur Anwendung kommen:

1 Spalte hoch (B 60 mm, H 100 mm)	EUR 198,00
2 Spalten quer (B 120 mm, H 50 mm)	EUR 198,00
1 Spalte (B 60 mm, H 50 mm)	EUR 145,00
Wortanzeigen pro Zeile (bis max. 40 Anschläge)	EUR 7,00

Die Preise verstehen sich zzgl. 5% Anzeigenabgabe und 20% Umsatzsteuer.

Ab drei aufeinanderfolgenden Einschaltung gewährt die Marktgemeinde Wiener Neudorf einen Rabatt in Höhe von 20%, ab sechs aufeinanderfolgenden Einschaltungen einen Rabatt von 30%."

Dieser Beschluss setzt den GR-Beschluss vom 29.09.2003 außer Kraft."

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

28) Verordnung Hundeabgabe

Gemeinderat Michael Dubsky stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die nachstehende Verordnung bezüglich der Hundeabgabe:

V e r o r d n u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702-8, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Für alle Hunde jährlich | € 40,-- pro Hund |
| 2. Für alle Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz jährlich | € 66,-- pro Hund |
| 3. Für alle Nutzhunde jährlich | € 6,54 pro Hund |

Die Hundeabgabe ist im ersten Jahr binnen eines Monats nach dem Tage der Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Verordnung, das ist mit 1. Februar 2011 und für die folgenden Jahre jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres fällig.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Alle bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse über die Einhebung der Hundeabgabe treten mit Wirksamwerden der gegenständlichen Verordnung außer Kraft."

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen GRin Dr. Kleissner, gf. GR Patoschka, GR Ing. Grath, GR Satra, GRin Janschka G., GR Gnauer, GR Endl, gf. GR

Janschka H., GR Stania; Stimmenthaltung: GR Ing. Köckeis, GRin Mahlberg, gf. GR DI Pigisch, GRin Ertl, gf. GR Gredler, GRin Fechter, GR Pfeiler) **angenommen.**

29) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

keine Dringlichkeitsanträge

Pkt. D)

Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Vizebürgermeister Regierungsrat Tutschek berichtet über die Staatspreisnominierung der Marktgemeinde Wiener Neudorf des Lehrgangs Kommunale Bildung.

Weiters berichtet er über den Besuch der Bonner Delegation zum Comenius Regio Projekt.

Die Volksschule hat einen Bildungspreis erhalten.

Bürgermeister Ing. Wöhrleitner berichtet, dass das Schreiben, das RA-Kanzlei Bubits & Partner verfasst hat, per Einschreiben an das Ministerium versandt wurde. Pro Fraktion wird eine Kopie des Schreibens seitens des Gemeindeamtes zur Verfügung gestellt.

Pkt. E)

Sitzungen des Prüfungsausschusses vom 20.10.2010 und 17.11.2010 - Stellungnahme des Bürgermeisters

Gemeinderat Stania berichtet über die Sitzungen des Prüfungsausschusses, und ebenfalls über die unvermutete Kassenprüfung am 24.11.2010. Es wurde volle Übereinstimmung vorgefunden.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 2011
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat